

**Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 : das ist ... morgen !**

Ab dem 1. Januar 2024 gelten folgende (neue) Steuersätze: Normalsatz : 8.1 %; Reduzierter Steuersatz: 2.6 %; Sondersatz für Beherbergungsleistungen : 3.8 %.

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei periodischen Leistungen (z. B. Abonnement) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend. Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen, ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen. Für weitere Informationen siehe MWST-Info 19, Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024.

**Saldosteuersätze (SSS) und Pauschalsteuersätze (PSS)**

Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Saldosteuersätze sowie der Umsatzgrenze und der Steuerzahllast für die Anwendung der SSS ([siehe MWST-Infos 19, Ziff. 5.2](#)).

Die Erhöhung der Steuersätze führt ebenso zu einer entsprechenden Anpassung der Pauschalsteuersätze. Bei Abrechnung mit einem oder zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen sind in der Abrechnung die für die Pauschalsteuersätze vorgesehenen Felder auszufüllen ([siehe MWST-Infos 19, Ziff. 5.3](#)).

**Lieferung oder Dienstleistungen, was ist das genau ? Auffrischung der Grundbegriffe und Bedeutung der Unterscheidung.**

Eine Leistung im Sinne der MWST ist entweder eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung.

Eine Lieferung von Gegenständen liegt in den folgenden drei Fällen vor:

- Übertragung der Befugnis, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen (wie ein Eigentümer);
- Arbeiten auf einem Gegenstand (auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist);
- Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung (Vermietung).

Beispiele: Verkauf von Lebensmitteln und Getränken, Verkauf von Computerhardware, Reparatur einer Maschine, Schneeräumungsarbeiten, Einstellung, Inbetriebnahme und Wartung von Geräten, Funktionskontrolle, Vermietung eines Transportmittels, Leasing.

Eine Dienstleistung ist jede Leistung, die keine Lieferung darstellt. Eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn immaterielle Werte und Rechte an eine Dritten abgetreten werden sowie bei der Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise einen Zustand zu dulden. Beispiele: Gütertransportleistung, Ingenieur, Architekt, Rechtsanwalt, Werbung, Analyse-dienstleistung, gastgewerbliche Leistung, Buchführung, Friseur, Übertragung von immateriellen Werten oder Rechten.

Diese Unterscheidung (Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen) ist insbesondere für die Bestimmung des Leistungsortes nach Art. 7, 8 und 9 MWSTG von grundlegender Bedeutung (vgl. MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung).

**Achtung:** die Terminologie und der Begriff sind teilweise unterschiedlich im EU-Recht!!